

**Richtlinie**  
**des Rheinisch-**  
**Bergischen Kreises**  
**zu den einmaligen**  
**Beihilfen gemäß**  
**§ 24 Abs. 3 SGB II**

Sozialgesetzbuch (SGB),  
Zweites Buch (II)  
Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Stand: 21.05.2019**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1 Gesetzestext .....	3
1.2 Abgedeckte Bedarfe.....	4
1.3 Berechtigte.....	5
2. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte .....	5
2.1 Definition.....	5
2.2 Umfang .....	8
2.3 Verfahren .....	10
2.4 Zuständigkeit.....	11
3. Erstausrüstung für Bekleidung .....	12
3.1 Definition.....	12
3.2 Fallkonstellationen .....	12
§ 75 StVG - Entlassungsbeihilfe .....	12
3.3 Umfang des Anspruchs .....	13
3.4 Verfahren .....	14
4. Erstausrüstung anlässlich Schwangerschaft und Geburt .....	14
4.1 Definition.....	14
4.2 Umfang des Anspruchs .....	15
4.3 Verfahren .....	16
5. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.....	17
6. Leistungen für nicht laufend Leistungsberechtigte .....	17
7. Folgen der Ablehnung einer Beihilfe nach § 24 Abs. 3 SGB II .....	18
8. Anlagen .....	18

## 1. Allgemeines

### 1.1 Gesetzestext

#### § 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

*(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für*

- 1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,*
- 2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie*
- 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.*

*Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.*

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz

1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

## 1.2 Abgedeckte Bedarfe

Seit Einführung des SGB II (Zweites Sozialgesetzbuch) gilt der notwendige Lebensunterhalt - anders als vormals nach dem Bundessozialhilfegesetz- durch monatliche Pauschalen, die Regelleistung bzw. dem Regelbedarf, als abgedeckt.

Der Regelbedarf umfasst grundsätzlich alle Bedarfe, die im Zusammenhang mit der Deckung des Lebensunterhalts anfallen. Mit der Einführung des SGB II sollte der Verwaltungsaufwand verringert und die Eigenverantwortung des Hilfebedürftigen gestärkt werden. Die Trennung von laufenden und einmaligen Leistungen wurde überwiegend abgeschafft. Gemäß § 20 SGB II wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts in Form von Regelbedarfen erbracht.

Infolgedessen umfassen die Regelbedarfe neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben auch die Leistungen für die Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert, Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Weihnachtsfest, Konfirmation, Kommunion). Die leistungsberechtigte Person kann frei entscheiden, welche Prioritäten sie im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung ihres notwendigen Bedarfs setzt. Sie ist grundsätzlich gehalten, einen Teil der monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen tätigen zu können.

Einmalige, nicht laufende, Leistungen sind nach der seit dem 01.01.2011 geltenden Fassung des § 24 Abs. 3 SGB II in drei Ausnahmefällen zulässig, welche im Gesetz abschließend aufgelistet sind.

Die Ausnahmefälle, in denen eine einmalige Leistung gewährt werden kann, lauten gemäß § 24 Abs. 3 SGB II wie folgt:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

### 1.3 Berechtigte

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II können erhalten:

1. Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II,

allerdings zu beachten:

In Fällen des § 22 Absatz 5 SGB II (also bei U25-Jährigen, die eine eigene Wohnung beziehen) werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

2. Leistungsberechtigte nach § 27 SGB II (Auszubildende) haben nur Anspruch auf die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, nicht aber auf eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte.
3. Personen, die keine Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch benötigen, den Bedarf nach § 24 SGB II jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können (§ 24 Abs. 3 SGB II). In diesem Fall kann allerdings das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist ([siehe Ausführungen zu Punkt 6](#)).

## 2. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

### 2.1 Definition

Eine Wohnung i.S. des § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist eine Einrichtung bzw. Unterkunft, die geeignet ist, vor dem Wetter bzw. der Witterung zu schützen, und eine gewisse Privatsphäre gewährleistet

sowie die Befriedigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse (z.B. Essen, Trinken, Schlafen) auf Dauer ermöglicht; nach Ansicht des SG Braunschweig<sup>1</sup> soll für einen Wohnwagen eine Wohnungserstausrüstung jedenfalls dann nicht gewährt werden, wenn auf seinem Abstellplatz eine Versorgung mit Wasser und Strom nicht gewährleistet ist.

Der Bedarf an einer Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist von dem Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf abzugrenzen. Die Ersatzbeschaffung und Reparatur von abgenutzten oder defekten Gegenständen sind aus der Regelleistung zu tragen.

Der Begriff Erstausrüstung ist allerdings nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Dabei wird in Anlehnung an die Vorschrift des § 22 SGB II zur Unterkunft - nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt.<sup>2</sup>

Ein Anspruch auf Bewilligung einer Erstausrüstung für eine Wohnung besteht -unter Beachtung der gebotenen bedarfsbezogenen Betrachtungsweise- auch dann noch, wenn der Leistungsberechtigte die erforderliche Anschaffung von Wohnungsgegenständen zunächst aus freier Entscheidung unterlassen und bereits längere Zeit in einer (teilweise) unmöblierten Wohnung gelebt hat; eine Verwirkung des Anspruchs auf Erstausrüstung kommt nur dann in Betracht, wenn ein Leistungsberechtigter entsprechend den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 SGB II nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund selbst herbeigeführt hat.<sup>3</sup>

Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf eine bestmögliche Versorgung.<sup>4</sup>

Ein Bedarf kann nicht nur mit der erstmaligen Anmietung einer Wohnung entstehen, sondern auch durch geänderte Verhältnisse. Ist ein notwendiges Haushaltsgerät in einer sonst eingerichteten Wohnung bisher nicht vorhanden gewesen, zählt die erstmalige Anschaffung zur Erstausrüstung.

Gemeinsam ist den Fallgestaltungen der Erstausrüstungen, dass der Betroffene aus bestimmten Gründen seine Wohnungsausstattung oder notwendige Teile einer Wohnungsausstattung verloren oder nie innehatte ("bisher nicht oder nicht mehr verfügt").<sup>5</sup>

Die erneute Beschaffung von wohnraumbezogenen Gegenständen als "Wohnungserstausrüstung" setzt hingegen regelmäßig voraus, dass außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes

---

<sup>1</sup> SG Braunschweig vom 26.01.2015 - S 44 AS 3530/14.

<sup>2</sup> vgl. BSG Urteile vom 19.8.2010 - B 14 AS 10/09 R – Rn. 21 und - B 14 AS 36/09 R – Rn. 20

<sup>3</sup> BSG vom 20.08.2009 - B 14 AS 45/08 R - SozR 4-4200 § 23 Nr. 5.

<sup>4</sup> BSG 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R.

<sup>5</sup> LSG Niedersachsen-Bremen vom 16.05.2006 - L 6 AS 170/06 ER - NZS 2006, 540-542; BSG vom 23.05.2013. - B 4 AS 79/12 R – juris, Rn. 14 - SozR 4-4200 § 24 Nr. 5; LSG Niedersachsen-Bremen vom 27.05.2014 - L 11 AS 369/11 - juris Rn. 23.

Ereignis<sup>6</sup>, ein spezieller Bedarf<sup>7</sup> und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den außergewöhnlichen Umständen bzw. dem besonderen Ereignis und dem Bedarf vorliegen.

Die Einzugsrenovierung gehört dagegen nicht zur Erstaussstattung nach § 24 Abs. 3 Satz Nr. 1 SGB II, da diese lediglich die Ausstattung und nicht die Herrichtung der Wohnung betrifft.<sup>8</sup>

Die Erstaussstattungspauschale kommt in folgenden Fallkonstellationen in Betracht (diese Aufzählung ist nicht abschließend):

- beim erstmaligen Bezug einer unmöblierten Wohnung;
- bei (auch teilweisem) Verlust der Wohnung durch Wasser, Feuer etc., soweit keine Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen;
- bei Neubezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe/ Entlassung aus einer dauerhaften stationären Unterbringung, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist und der Erhalt der früheren Wohnung oder das Einlagern von Möbeln nicht möglich war;
- Verlassen des Frauenhauses etc., wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist oder es nicht zumutbar ist, eigenen Hausrat aus der Wohnung des ehemaligen Partners heranzuschaffen;
- Neuankündigung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit;
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes;
- bei Trennung von einem Partner bzw. Ehegatten, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist (zu beachten ist § 1361 a BGB, wonach nach einer Trennung im Eigentum des Betroffenen stehende Haushaltsgegenstände grundsätzlich heraus verlangt werden können);

#### **§ 1361a BGB - Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben**

Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen Ehegatten heraus verlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten

<sup>6</sup> Vgl. BSG vom 27.09.2011 - B 4AS 202/10 R - juris Rn. 16 - SozR 4-4200 § 23 Nr. 13.

<sup>7</sup> Vgl. BSG vom 01.07.2009 - B 4 AS 77/08 R - juris Rn. 13 - SozR 4-4200 § 23 Nr. 4; BSG vom 23.03.2010 - B 14 AS 81/08 R - juris Rn. 16.

<sup>8</sup> BSG vom 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R - juris Rn.23 - BSGE 102, 194 ff. = SozR 4-4200 § 22 Nr. 16.

zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

Haushaltsgegenstände, die den Ehegatten gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt.

Können sich die Ehegatten nicht einigen, so entscheidet das zuständige Gericht. Dieses kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die Ehegatten nichts Anderes vereinbaren.

## 2.2 Umfang

Entscheidend für die Frage, ob der Leistungsberechtigte Anspruch auf eine Wohnungserstausstattung hat, ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist.

Die erstmalige Beschaffung eines "Jugendbettes" mit Lattenrost stellt einen Bedarf der Erstausstattung, nicht jedoch einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf dar, wenn das Kind dem "Kinderbett" entwachsen ist. Es handelt sich um ein Möbelstück, das nicht bereits durch vorhandene Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist oder war, wenn zuvor ein Gitterbett vorhanden war.<sup>9</sup>

In gleicher Weise sind sowohl ein erstmals anzuschaffender Schülerschreibtisch als auch ein Schreibtischstuhl Gegenstände der Wohnungserstausstattung. Es handelt sich regelmäßig um Möbelstücke, die zur Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse von Schulkindern gehören, denen -räumlich und gegenständlich abgegrenzt vom übrigen Familienleben- ein eigener Bereich zur Ermöglichung von Schularbeiten und zur dauerhaften Ablage der hierfür benötigten Utensilien zur Verfügung stehen muss.

Besteht ein Anspruch, sind Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen<sup>10</sup>.

Die Erstausstattung für die Wohnung ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles, u.a. von der Anzahl der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder.

---

<sup>9</sup> Vgl. BSG vom 23.05.2013 - B 4 AS 79/12 R - SozR 4-4200 § 24 Nr. 5.

<sup>10</sup> BSG vom 20.08.2009, AZ: B 14 AS 45/08 R.

Insbesondere ist zu beachten, welche Größe die auszustattende Wohnung hat. Der Antrag auf Mobiliar ist stets auf Plausibilität hin zu überprüfen. Für ein Einzimmerappartement sind weniger Ausstattungsgegenstände zu bewilligen als für eine Zwei- oder Dreizimmerwohnung.

Grundsätzlich ist es dem Hilfebedürftigen zuzumuten, gebrauchten und gut erhaltenen Hausrat anzuschaffen. Der Hilfebedürftige ist daher auf die ortsansässigen bzw. in der Umgebung erreichbaren Gebrauchtmöbellager und -händler hinzuweisen. Eine Auflistung der örtlichen Gebrauchtwarenhändler ist [Anlage 1 Secondhandlaeden](#) zu entnehmen.

Auch die Zuhilfenahme entsprechender Internetportale oder die Sichtung von Kleinanzeigen ist dem Antragssteller zumutbar.

Welche Gegenstände im Einzelnen im Rahmen der Erstaussstattung bewilligt werden können, ist sowohl der [Anlage 2a Haushaltsgegenstaende](#) als auch der [Anlage 2b Haushaltsgegenstaende](#) zu entnehmen.

Die Leistungen zur Beschaffung einer Wohnungseinrichtung sind als Pauschalen zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II). Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf auf Erstaussstattung (ausgehend von einfachen und grundlegenden Wohnbedürfnissen) in vollem Umfang befriedigen kann.<sup>11</sup>

Die Pauschalen der einzelnen zu bewilligenden Gegenstände wurden auf der Grundlage von Erhebungen von Preisen bei Gebrauchtmöbelhändlern und Möbel-Discountern ermittelt. Die addierten Einzelpauschalen ergeben eine Gesamtpauschale, die dem Antragssteller zur Anschaffung der sämtlichen bewilligten Gegenstände frei zur Verfügung steht.

Beispiel:

<u>Beantragt:</u>	<u>Einzelpauschale:</u>
Waschmaschine	91,00 Euro
Couch	92,00 Euro
Wohnzimmertisch	22,00 Euro
Wohnzimmerschrank	133,00 Euro
Lampe	8,00 Euro

Bewilligt wird eine Gesamtpauschale zur Anschaffung der bewilligten Gegenstände in Höhe von 346,00 Euro. Sofern z.B. eine Waschmaschine zum Preis von 50,00 Euro angeschafft werden kann, steht der Differenzbetrag zur Anschaffung der weiteren Gegenstände mehr zur Verfügung.

---

<sup>11</sup> BSG vom 13.04.2011, Az. B 14 AS 53/10 R.

Welche Einzelpauschalen für welche Einrichtungsgegenstände und sonstige Utensilien in Ansatz zu bringen sind, kann ebenfalls der [Anlage 2a Haushaltsgegenstände](#) als auch der [Anlage 2b Haushaltsgegenstände](#) entnommen werden. Die Berechnung der Gesamtpauschale ist in der Leistungsakte zu dokumentieren.

Mit der Gewährung der Gesamtpauschale ist der Beihilfeanspruch für die bewilligten Gegenstände abgegolten. Eine Nachbewilligung ist nicht vorzunehmen.

Nicht zum notwendigen Hausrat zählen z.B.:

- Mikrowelle
- Geschirrspüler
- Fernsehgerät<sup>12</sup>
- PC/ Fax <sup>13</sup>
- Kühltruhe
- Kaffeemaschine
- Bügelbrett
- Haushaltsleiter

## 2.3 Verfahren

Die Beihilfe für die Wohnungserstausstattung war bis zum 31.12.2010 vom Antrag auf SGB II Leistungen umfasst und ist nach der neuen Gesetzesfassung gesondert zu beantragen (siehe § 37 I SGB II).

Der Hilfebedürftige muss seinen Antrag ausreichend begründen. Er muss darlegen, warum der Bedarf besteht und dass es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Gegenstände erforderlich sind. Eine Auflistung der Einzelgegenstände durch den Antragssteller ist zwingend erforderlich.

Im Bewilligungsbescheid sollen die bewilligten Möbel bzw. Hausratgegenstände konkret aufgezählt werden, damit der/die Leistungsberechtigte weiß, wofür die Beihilfe bewilligt wurde und zu verwenden ist. Die bewilligte Gesamtpauschale ist im Bewilligungsbescheid auszuweisen, nicht jedoch die zugrunde gelegten Einzelpauschalen.

Für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sind dem Hilfebedürftigen vorrangig

---

<sup>12</sup> BSG vom 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R -juris Rn. 16,21 - SozR 4-4200 § 23 Nr. 11.

<sup>13</sup> LSG NRW, 23.08.2007, L 9 B 140/07 AS ER; LSG Nordrhein-Westfalen vom 23.04.2010 - L 6 AS 297/10 B; LSG München vom 29.01.2010 - L 7 AS 41/10 B ER.

Geldleistungen zu bewilligen. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist im begründeten Einzelfall nachzuweisen (z. B. Quittungen). Hierauf ist der Antragssteller im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

In begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheins zu decken.

Die Beihilfe soll auf das Konto der Leistungsberechtigten überwiesen werden.

Ist eine Beihilfe für einen bestimmten Gegenstand einmal bewilligt worden, so kann für diesen Gegenstand nicht noch einmal eine Beihilfe nach § 24 SGB II erbracht werden, sofern nicht erneut ein Umstand eingetreten ist, der eine Erstausrüstung rechtfertigt. Hat der Leistungsberechtigte also mit den einmal bewilligten Geldleistungen den beantragten und bewilligten Gegenstand nicht angeschafft, weil er das Geld zweckwidrig verwendet hat, so muss dies unbeachtet bleiben. Ein wiederholter Antrag ist abzulehnen.

## **2.4 Zuständigkeit**

Zuständig für Leistungen zur Wohnungserstausrüstung ist grundsätzlich der Träger, in dessen Bereich die auszustattende Wohnung liegt.<sup>14</sup>

Der Bedarf für die Erstausrüstung der Wohnung entsteht nämlich grundsätzlich erst in dem Moment, wo der Hilfebedürftige in die auszustattende Wohnung tatsächlich einzieht. Maßgeblich ist deshalb nicht, wann der Hilfebedürftige die Leistung beantragt hat oder wann der Mietvertrag für die neue Wohnung abgeschlossen wurde. Die unbedingte Notwendigkeit für die Ausstattung einer Wohnung entsteht erst beim Bezug der Wohnung selbst, vorher ist das Vorhandensein von Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen in der Wohnung nicht erforderlich.<sup>15</sup>

Auch in Fällen, in denen Personen ohne jegliches Mobiliar dastehen (wie etwa Frauen in einem Frauenhaus oder Personen in einer stationären Einrichtung) und eine eigene Wohnung beziehen wollen, müssen die Leistungsberechtigten für die Beantragung und Entscheidung einer Wohnungserstausrüstung an den zuständigen Träger des neuen Wohnortes verwiesen werden.<sup>16</sup> Eine Ausnahme vom beschriebenen Zuständigkeitsprinzip kann nicht gemacht werden.

---

<sup>14</sup> Beschluss des SG Stade vom 23.08.2010, Az. S 17 AS 613/10 ER; Urteil des LSG NRW vom 13.07.2011, Az. L 12 AS 2155/10.

<sup>15</sup> Urteil des SG Dortmund vom 09.03.2011, Az. S 57 (37) AS 129/09.

<sup>16</sup> Urteil des LSG NRW vom 13.07.2011, Az. L 12 AS 2155/10.

### 3. Erstausrüstung für Bekleidung

#### 3.1 Definition

Aus dem Begriff „Erstausrüstung“ ergibt sich, dass eine einmalige Leistung nur dann gesondert erbracht werden kann, wenn der Leistungsberechtigte keine umständehalber passende Bekleidung besitzt. Ersatzbeschaffungen oder auch der Neuerwerb einzelner Kleidungsstücke oder Ergänzungen sind durch die monatlichen Regelleistungen abgegolten.

#### 3.2 Fallkonstellationen

Die Erstausrüstungspauschale für Bekleidung kommt in folgenden Fallkonstellationen in Betracht, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

- Totalverlust nach Brand, Überschwemmung oder sonstiger Zerstörung. Ggf. sind Ansprüche gegenüber Versicherungen überzuleiten um den Nachrang wiederherzustellen.
- Neuausstattungsbedarf nach krankheitsbedingtem plötzlichem erheblichem Gewichtsverlust oder krankheitsbedingter plötzlicher Gewichtszunahme in erheblichem Umfang (z.B. Chemotherapie, Kortisonbehandlungen). Als erheblich gelten Veränderungen ab zwei Kleidergrößen in sehr kurzer Zeit.

Die Erstausrüstungspauschale ist in folgenden Fallbeispielen **nicht** zu gewähren:

- Eine Haftentlassung begründet i.d.R. keinen Bekleidungserstausrüstungsbedarf. Der Häftling erhält bei seiner Entlassung ausreichend Bekleidung, soweit seine eigenen Mittel dafür nicht ausreichen (§ 75 Abs. 1 StVG - Strafvollzugsgesetz).

#### **§ 75 StVG - Entlassungsbeihilfe**

(1) Der Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

- Auch das Wachstum von Kindern begründet keinen Bedarf, denn das Wachstum eines Kindes ist kein außergewöhnlicher Umstand, sondern der Regelfall. Der Bedarf ist mit dem Regelbedarf abgedeckt<sup>17</sup>.

---

<sup>17</sup> BSG vom 23.03.2010, Az. B 14 AS 81/08 R.

- Die Anschaffung von spezieller Arbeitskleidung ist kein Bedarf im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB II. Soweit der Arbeitgeber die geforderte Arbeitskleidung nicht stellt oder die Aufwendungen nicht erstattet, kommen vorrangig Leistungen nach §§ 16 ff. SGB II i.V.m. dem SGB III in Betracht. Andernfalls können die Aufwendungen im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden.
- Anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe oder anderer Familienfeste kann kein Bekleidungserstausstattungsbedarf berücksichtigt werden.

### 3.3 Umfang des Anspruchs

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich neue Ware; insbesondere bei Oberbekleidung sowie Mänteln und Jacken ist die Ausstattung mit gut erhaltener Secondhandware zumutbar. Die Leistungsberechtigten können auf das Angebot gut sortierter Secondhandanbieter verwiesen werden. Eine Übersicht befindet sich in der [Anlage 1 Secondhandlaeden](#).

Unterwäsche ist aber stets als Neuware zu bewilligen.

Die Erst- oder Grundausstattung an Kleidung muss so bemessen sein, dass es dem Leistungsberechtigten möglich ist, seine Kleidung innerhalb einer Woche zu wechseln.

Die in der [Anlage 3 Bekleidungsgegenstände](#) zu findende Anzahl der zu berücksichtigenden Kleidungsstücke orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Welche Beträge für eine Bekleidungserstausstattung bewilligt werden können, kann ebenfalls der [Anlage 3 Bekleidungsgegenstände](#) entnommen werden.

Die Leistungen zur Beschaffung einer Erstausrüstung für Bekleidung sind als Pauschalen zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II).

Die Pauschalen der einzelnen zu bewilligenden Gegenstände wurden aufgrund von Erhebungen von Preisen bei Secondhandanbietern ermittelt. Die addierten Einzelpauschalen ergeben eine Gesamtpauschale, welche dem Antragssteller zur Anschaffung der sämtlichen beantragten Gegenstände frei zur Verfügung steht.

### 3.4 Verfahren

Die Beihilfe zur Erstausrüstung für Bekleidung ist nach der aktuellen Rechtslage nicht vom Erst- oder Folgeantrag umfasst (§ 37 Abs. 1 SGB II); sie muss gesondert und vor der Anschaffung der Bekleidung beantragt werden. Der Hilfebedürftige muss seinen Antrag ausreichend begründen. Er muss darlegen, warum der Bedarf besteht und dass es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Im Bewilligungsbescheid sollen die bewilligten Bekleidungsstücke konkret aufgezählt werden, damit der Leistungsberechtigte weiß, wofür die Beihilfe bewilligt wurde und zu verwenden ist. Die bewilligte Gesamtpauschale ist im Bewilligungsbescheid auszuweisen, nicht jedoch die zugrunde gelegten Einzelpauschalen.

Für die Anschaffung von Bekleidung sind dem Hilfebedürftigen Geldleistungen zu bewilligen. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist im begründeten Einzelfall nachzuweisen (z. B. Quittungen). Hierauf ist der Antragssteller im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

Die Beihilfe soll auf das Konto der Leistungsberechtigten überwiesen werden.

Nur in begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheins zu decken.

## 4. Erstausrüstung anlässlich Schwangerschaft und Geburt

### 4.1 Definition

Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind Leistungen, die den spezifisch durch Schwangerschaft und Geburt ausgelösten erhöhten Bedarf bei Mutter und Kind befriedigen sollen. Erstausrüstung meint bezogen auf die Schwangere die erstmalige Ausstattung insbesondere mit Kleidungsstücken, die gerade aufgrund der körperlichen Veränderungen im Zuge einer Schwangerschaft getragen werden müssen, etwa Hosen mit erweitertem bzw. erweiterbarem Bund, weiter geschnittene Kleider oder Blusen, spezielle Unterwäsche.

Es kann nach dem Gesetzeswortlaut eine komplette Babyerstausrüstung als einmalige Leistung übernommen werden. Erstausrüstung meint bezogen auf das Neugeborene die erstmalige Ausstattung mit entsprechender Babywäsche, die das Neugeborene nach vollzogener Geburt voraussichtlich in den ersten Tagen und Wochen, in denen es als Neugeborenes gilt, tragen wird. Hinzu kommt eine Erstausrüstung mit Mobiliar und Gebrauchsgegenständen, welche typischerweise von Babys genutzt werden, wie etwa ein Kinderbett mit Lattenrost, Matratze und

Decke, ein Kinderwagen, eine Wickelkommode bzw. Wickelaufgabe, eine Babybadewanne, ein Kinderhochstuhl, ein Laufstall.<sup>18</sup>

#### 4.2 Umfang des Anspruchs

Die Antragsteller können durchaus auf den Erwerb von gebrauchten Bekleidungsgegenständen, Einrichtungsgegenständen und Babyartikeln verwiesen werden. Dabei steht es den Betroffenen offen, ob die Anschaffung in Internetforen geschieht, über sogenannte "Secondhandläden" oder über Käufe im Freundes- und Bekanntenkreis. Es kann als allgemeinkundig zugrunde gelegt werden, dass Umstands- bzw. Babyartikel, die nach der Natur der Sache von der jeweiligen Mutter bzw. dem jeweiligen Kind zeitlich beschränkt nur benötigt werden, in nennenswertem Umfang gehandelt, wenn nicht sogar zum Teil auch verschenkt werden<sup>19</sup>.

Anlässlich einer **Schwangerschaft** kann ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine Bekleidungsbeihilfe als Pauschale in Höhe von 150,00 Euro gewährt werden („**Erstausrüstung Schwangerschaft**“).

Anlässlich der **Geburt eines** Kindes kann ab dem 6. Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe als Pauschale für Babywäsche, Mobiliar und Gebrauchsgegenstände in Höhe von 425,00 Euro gewährt werden („**Erstausrüstung Geburt**“).

**Bei Mehrlingsgeburten kann die Pauschale in Höhe von 425,00 Euro je Kind gezahlt werden.**

**Sowohl die Beihilfe anlässlich der Schwangerschaft als auch die Beihilfe anlässlich der Geburt ist unabhängig davon zu gewähren, ob eine zeitliche Nähe zu der Geburt eines weiteren Kindes besteht. Die Frage, aus welchem Grund die im Rahmen der Schwangerschaft getragene Bekleidung sowie die Wäsche für das Neugeborene nicht aufbewahrt wurde, ist damit nicht zu klären.**

Die Gewährung einer Beihilfe für die Anschaffung eines Autokindersitzes ist nicht möglich.<sup>20</sup>

Diese Beihilfeanträge sind zeitnah zu bearbeiten. Die Gewährung der Beihilfe anlässlich der Geburt des Kindes hat **spätestens** acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin der Antragstellerin zu erfolgen.

<sup>18</sup> SG Dresden vom 29.05. 2006, Az. S 23 AS 802/06 ER; LSG Berlin Brandenburg 03.03.2006, Az. L 10 B 106/06 AS ER; LSG Rheinland-Pfalz 12. 07.2005, Az. L 3 ER 45/05 AS.

<sup>19</sup> LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 21.12.2007, Az. L 8 B 301/07 ER.

<sup>20</sup> LSG BBR vom 24.04.2008, L 5 B 1973/07 AS PKH.

Die Leistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind-Schutz des ungeborenen Lebens“ werden zusätzlich zur Unterstützung junger Schwangerer und Mütter gewährt. Sie sind daher keine vorrangigen Leistungen im Sinne des § 12a SGB II, ein Verweis hierauf ist nicht zulässig. Eine Anrechnung als Einkommen und/oder Vermögen ist ebenfalls nicht zulässig, ein Nachweis über eine solche Förderung nicht anzufordern.

### **4.3 Verfahren**

Die Beihilfe für die Anschaffungen von Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind wie alle Beihilfen für die Erstausrüstungen gemäß § 24 Abs. 2 SGB II nach der aktuellen Rechtslage seit 2011 nicht vom Erst- oder Folgeantrag umfasst (§ 37 Abs. 1 SGB II); sie muss gesondert und vor der Anschaffung der Erstausrüstungsgegenstände beantragt werden. Die Leistungsberechtigte muss ihren Antrag ausreichend begründen. Sie muss darlegen, warum der Bedarf besteht und dass es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Der Personenkreis, der einen Anspruch auf die Beihilfe auf eine Erstausrüstung haben kann (insbesondere schwangere Frauen) ist rechtzeitig auf die Ansprüche aus § 24 Abs. 2 SGB II hinzuweisen.

Wird eine Beihilfe zeitlich verspätet beantragt – z.B. zwei Monate nach der Geburt des Kindes - so ist der Antrag abzulehnen. Der anlassbezogene Bedarf besteht dann nicht mehr.

Im Bewilligungsbescheid ist aufzuzählen, welche Gegenstände mit der gewährten Pauschale abgedeckt sind.

Für die Anschaffung von Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind dem Leistungsberechtigten Geldleistungen zu bewilligen. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist im begründeten Einzelfall nachzuweisen (z. B. Quittungen). Hierauf ist die/der Antragssteller/in im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

Die Beihilfe soll auf das Konto der Leistungsberechtigten überwiesen werden.

Nur in begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheins zu decken.

## **5. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

Bei den Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten handelt es sich um eine Bundesleistung – die Kosten werden vom Bund getragen. Aus diesem Grund ist auf die Ausführungen in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 Abs. Nr. 3 SGB II zu verweisen.

## **6. Leistungen für nicht laufend Leistungsberechtigte**

Einmalige Leistungen können auch Personen erhalten, die keine laufenden Leistungen erhalten, den notwendigen einmaligen Bedarf jedoch nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen decken können. Als Bedarf sind nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die auch einem Leistungsberechtigten zustehen.

Der Antragsteller muss sein übersteigendes Einkommen im Antragsmonat zur Deckung des einmaligen Bedarfs einsetzen.

Darüber hinaus kann auch das übersteigende Einkommen der folgenden sechs Monate berücksichtigt werden. Maßgeblich für diese Regelung ist die Tatsache, dass es üblich ist, für die Anschaffung von Gebrauchsgütern Beträge zu sparen oder Rechnungsbeträge in Raten abzuführen.

Nachdem eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Antragstellers getroffen wurde, ist zu klären, ob und in welchem Umfang das übersteigende Einkommen der Folgemonate angerechnet wird.

Dabei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die eine Ermessensausübung verlangt. Zu berücksichtigen sind die Höhe des übersteigenden Einkommens, Höhe und Dringlichkeit des Bedarfs, deren Verhältnis zueinander und die Besonderheiten der Lebenssituation des Antragstellers.

Im Regelfall ist bei Leistungen für

- Erstausrüstung für Wohnung, das übersteigende Einkommen der folgenden sechs Monate zu berücksichtigen,
- Bekleidung, das übersteigende Einkommen der folgenden drei Monate zu berücksichtigen.

Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn der Bedarf unaufschiebbar ist und der Antragsteller mittellos ist (einschließlich Schonvermögen).

Werden im Anrechnungszeitraum erneut einmalige Leistungen beantragt, ist das bereits berücksichtigte Einkommen nicht erneut anzusetzen.

## **7. Folgen der Ablehnung einer Beihilfe nach § 24 Abs. 3 SGB II**

Kann eine beantragte Beihilfe nach § 24 Abs. 3 SGB II nicht bewilligt werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB II nicht vorliegen, ist zu prüfen, ob ein Darlehen bewilligt werden kann bzw. muss, § 24 Abs. 1 SGB II.

Da es sich hierbei um Bundesleistungen handelt sind weitere Ausführungen hierzu der entsprechenden Richtlinie zu § 24 SGB II zu entnehmen.

Bei der Bemessung der Höhe der zu bewilligenden Darlehen, sind jedoch die dieser Richtlinie beigefügten Beträge für die jeweils anzuschaffenden Gegenstände als Bemessungsmaßstab zugrunde zu legen.

## **8. Anlagen**

- 8.1 [Anlage 1 Secondhandlaeden](#)
- 8.2 [Anlage 2a Haushaltsgegenstaende](#)
- 8.3 [Anlage 2b Haushaltsgegenstaende](#)
- 8.4 [Analge 3 Bekleidungsgegenstaende](#)

Bergisch Gladbach, 21.05.2019

---

Dr. Erik Werdel  
(Kreisdirektor)